

Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung eines interkommunalen Lagerplatzes

zwischen

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Amtsweg 4
29439 Lüchow (Wendland)
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke

– nachfolgend „Samtgemeinde“ genannt –

und

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
vertreten durch die Landrätin Dagmar Schulz

– nachfolgend „Landkreis“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Lüchow (W.) hat die Fläche Flur 11, Flurstück 1/3, Gemarkung Loge zum Zwecke der Einrichtung und Nutzung eines interkommunalen Lagerplatzes erworben.

Der Lagerplatz wird gemeinschaftlich durch die Samtgemeinde und den Landkreis genutzt. Die geplante Nutzung ist in der anliegenden Flurkarte erkenntlich und Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Kosten des Grunderwerbs

Die Kosten des Grunderwerbs betragen insgesamt ca. € 150.000,00 inkl. der Erwerbsnebenkosten (Notargebühren, Grundbucheintrag, Grunderwerbssteuer).

Die Samtgemeinde Lüchow (W.) und der Landkreis Lüchow-Dannenberg teilen sich diese Kosten je zur Hälfte, mithin € 75.000,00. Die Erstattung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg an die Samtgemeinde Lüchow (W.) erfolgt als Investitionszuschuss in einer Summe.

Die Zahlung ist auf das Konto der Samtgemeinde zu leisten.

Bank: Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
Bankleitzahl: 25850110
Kontonummer: DE38 2585 0110 0044 0011 05
IBAN: NOLADE21UEL

§ 3 Erschließungskosten

Die Kosten des 1. Bauabschnitts für Lagerflächen und die Erschließung (Verkehrswege, Versorgungsleitungen, Schmutzwasseranschluss), die Errichtung eines umlaufenden Zaunes inkl. Toranlage werden von der Samtgemeinde und dem Landkreis jeweils zur Hälfte getragen. Die voraussichtlichen Kosten für den 1. Bauabschnitt belaufen sich auf ca. € 50.000,00 für die Zaunanlage inkl. Tor, ca. € 230.000,00 für die Erschließung und die Verkehrsflächen.

Die Erstattung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg an die Samtgemeinde Lüchow (W.) erfolgt als Investitionszuschuss in einer Summe.

Über die Kosten des 2. Bauabschnitts hinsichtlich neuer Hochbehälter für Streusalz inkl. Nebenanlagen schließen die Samtgemeinde und der Landkreis einen separaten Vertrag.

§ 4 Nutzung des Lagerplatzes

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Lagerplatz entsprechend ihrer öffentlichen Aufgaben zu nutzen.

Einzelheiten zur Nutzung, Unterhaltung und Organisation werden bei Bedarf gesondert geregelt – siehe hierzu auch § 7 Dienstbarkeit

§ 5 Unterhaltung und laufende Kosten

Die laufenden Unterhaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren werden von den Vertragsparteien jeweils hälftig getragen, soweit keine andere Regelung getroffen wird. Energiekosten wie Strom trägt jede Partei selbst.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 30 Jahren mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende möglich.

§ 7 Dienstbarkeit

Als Eigentümerin des Flurstücks stellt die Samtgemeinde Lüchow dem Landkreis einen Teil des Grundstücks (siehe Lageplan) als Mitbenutzung eines interkommunalen Lagerplatzes zur Verfügung.

Zur Sicherstellung der Nutzung räumt die Eigentümerin dem Landkreis eine Dienstbarkeit (Nutzungsdienstbarkeit und Wegerecht) zugunsten des Landkreises ein, die im Grundbuch eingetragen wird.

Der Landkreis ist berechtigt, die Lagerfläche für folgende Zwecke zu nutzen:

- Lagerung von Materialien, Geräten, Containern, Fahrzeugen, etc. inkl. der Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen
- Be- und Entladen der Lagergüter
- Zufahrt zum Lagerplatz

Die Nutzung ist auf die in Anlage 1 bezeichnete Fläche beschränkt. Änderungen der Lagerfläche bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin.

Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin zulässig.

Der Landkreis ist verpflichtet:

- a) die Lagerfläche und ggf. vorhandene Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- b) die Lagergüter gegen Schäden, Diebstahl und Haftpflicht zu versichern;
- c) Schäden am Grundstück, die durch seine Nutzung entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen;
- d) für Ordnung und Sicherheit auf der Lagerfläche zu sorgen.

Die Samtgemeinde Lüchow (W.) verpflichtet sich, die Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung beim zuständigen Grundbuchamt eintragen zu lassen.

Die Kosten der Grundbucheintragung trägt der Landkreis.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Lüchow, den _____

Lüchow, den _____
